

Hauptsatzung

der Gemeinde Niederwerth

In der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1994.

Zuletzt geändert durch die 10. Änderungssatzung vom 25. März 2025

Der Gemeinderat hat aufgrund der §§ 24 und 25 der Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO), des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung für Ehrenämter in Gemeinden und Verbandsgemeinden (EntschädigungsVO-Gemeinden) die folgende Hauptsatzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Niederwerth erfolgen in einer Zeitung. Der Gemeinderat entscheidet durch Beschluss, in welcher Zeitung die Bekanntmachungen erfolgen. Der Beschluss ist öffentlich bekanntzumachen.
Darüber hinaus erfolgen die öffentlichen Bekanntmachungen im Internet unter der Adresse – <http://www.vallendar.eu> -.
- (2) Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte oder Erläuterungen können abweichend von Abs. 1 durch Aushang im Dienstgebäude der Verbandsgemeindeverwaltung Vallendar in Vallendar zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bekanntgemacht werden. In diesem Fall ist auf Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Frist und Zeit der Auslegung spätestens am Tage vor dem Beginn der Auslegung durch öffentliche Bekanntmachung in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt mindestens 7 volle Werktage. Besteht an dienstfreien Werktagen keine Möglichkeit der Einsichtnahme, so ist die Auslegungsfrist so festzusetzen, dass an mindestens 7 Tagen Einsicht genommen werden kann.
- (3) Soweit durch Rechtsvorschriften eine öffentliche Auslegung vorgeschrieben ist und hierfür keine besonderen Bestimmungen gelten, gilt Abs. 2 entsprechend.
- (4) Dringliche Sitzungen im Sinne von § 8 Abs. 4 GemODVO des Gemeinderates oder eines Ausschusses werden abweichend von Abs. 1 durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln bekanntgemacht, sofern eine rechtzeitige Bekanntmachung gemäß Abs. 1 nicht mehr möglich ist.

Die Bekanntmachungstafel befindet sich an folgender Stelle:

Grundschulfenster (Erdgeschoss, Schützenstraße)

Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des ersten vollen Tages des Aushangs vollzogen; das Schriftstück darf erst am Tage nach der Sitzung abgenommen werden.

- (5) Kann wegen eines Naturereignisses oder wegen anderer besonderer Umstände die vorgeschriebene Bekanntmachungsform nicht angewandt werden, so erfolgt in unaufschiebbaren Fällen die öffentliche Bekanntmachung durch öffentlichen Ausruf. Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Beseitigung des Hindernisses in der durch die in den Absätzen 1 oder 2 vorgeschriebenen Form nachzuholen, sofern nicht der Inhalt der Bekanntmachung durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

§ 2

Unterrichtung der Einwohner

Die Unterrichtung der Einwohner über wichtige Angelegenheiten der örtlichen Verwaltung und über die Ergebnisse von Rats- und Ausschusssitzungen erfolgen in einer Zeitung. Der Gemeinderat entscheidet durch Beschluss, in welcher Zeitung die Bekanntmachungen erfolgen. Der Beschluss ist öffentlich bekanntzumachen.

§ 3

Ausschüsse des Gemeinderates

- (1) Der Gemeinderat bildet einen Hauptausschuss; die Zahl der Mitglieder und deren Stellvertreter wird durch Beschluss des Gemeinderates festgelegt.
- (2) Der Gemeinderat bildet neben dem Hauptausschuss folgende weitere Ausschüsse
1. Rechnungsprüfungsausschuss,
 2. Ausschuss für Technik und Umwelt,
 3. Kindergartenausschuss,
 4. Schulträgerausschuss,
 5. Umlegungsausschuss und
 6. Verkehrsausschuss.
- (3) Der Gemeinderat bestimmt durch Beschluss die Zahl der Mitglieder der Ausschüsse gem. Abs. 2 sowie deren Stellvertreter.
- (4) Die Mitglieder des Hauptausschusses und des Rechnungsprüfungsausschusses und deren Vertreter werden aus der Mitte des Gemeinderates gewählt.

Die Mitglieder und Stellvertreter der übrigen Ausschüsse können sich aus Mitgliedern des Gemeinderates und aus sonstigen wählbaren Bürgern zusammensetzen.

Mindestens die Hälfte der Ausschussmitglieder soll Mitglied des Gemeinderates sein; entsprechendes gilt für die Stellvertreter der Ausschussmitglieder.

§ 4

Übertragung von Aufgaben des Gemeinderates auf Ausschüsse

- (1) Soweit einem Ausschuss die Beschlussfassung über Angelegenheiten nicht übertragen ist, hat der Ausschuss innerhalb seines Zuständigkeitsbereichs die Beschlüsse des Gemeinderates vorzubereiten. Berührt eine Angelegenheit den Zuständigkeitsbereich mehrerer Ausschüsse, so obliegt dem Hauptausschuss die Federführung. Dem Hauptausschuss obliegt auch die Vorbereitung der Beschlüsse des Gemeinderates über
 1. den Haushaltsplan,
 2. die Satzungen,
 3. die Bauleitplanung
 4. die Regionalplanung,
 5. Entwicklungsvorhaben,
 6. die Finanzplanung.
- (2) Die Übertragung der Beschlussfassung über eine bestimmte Angelegenheit auf einen Ausschuss erfolgt durch Beschluss des Gemeinderates. Sie gilt bis zum Ende der Wahlzeit des Gemeinderates, soweit ihm die Beschlussfassung nicht entzogen wird. Die Bestimmungen in der Hauptsatzung bleiben unberührt.
- (3) Dem Hauptausschuss wird die Beschlussfassung über die folgenden Angelegenheiten übertragen:
 1. Einleitung und Fortführung von Gerichtsverfahren sowie der Abschluss von Vergleichen, soweit die Entscheidung hierüber nicht dem Bürgermeister übertragen ist,
 2. Vergabe von Aufträgen und Arbeiten im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel ab 5.000,-- € bis 20.000,-- €, soweit nicht der Ausschuss für Technik und Umwelt zuständig ist,
 3. Zustimmung zur Leistung über- und außerplanmäßiger Ausgaben bis zu einem Betrag von 3.000,-- €, sofern diese nicht geringfügig sind gemäß der Festlegung in der Haushaltssatzung,
 4. Vermietungen und Verpachtungen ab einer jährlichen Miet- und Pachteinnahme von 500,-- € bis 5.000,-- €
 5. Verfügung über das Gemeindevermögen sowie die Hingabe von Darlehen der Gemeinde bis zu einer Werthöhe von 500,-- € bis 5.000,-- € im Einzelfall,
 6. Erlass von Steuern, Abgaben oder sonstigen Forderungen der Gemeinde Niederwerth bis zu einer Gesamthöhe von 5.000,-- €

7. Ausübung des Vorkaufsrechts ab einem Wert über 3.000,-- € bis 5.000,-- € im Einzelfall.

(4) Die übrigen Ausschüsse erhalten folgende Zuständigkeiten:

1. Rechnungsprüfungsausschuss

Der Ausschuss ist zuständig für die Vorprüfung der Haushalts- und Kostenrechnung der Ortsgemeinde Niederwerth.

2. Ausschuss für Technik und Umwelt

a) Beratung und Unterstützung der Verwaltung bei der Planung und Durchführung von technischen und umweltrelevanten Angelegenheiten,

b) Beschlussfassung in folgenden Angelegenheiten:

- Erteilung oder Versagung des Einvernehmens gemäß § 36 BauGB, soweit dies nicht dem Bürgermeister übertragen ist,
- Ablösung von Stellplätzen,
- Ausnahmen von der Baumschutzsatzung, sofern eine solche vorhanden ist,
- Vergabe von Planungsaufträgen sowie technischen Ausrüstungen ab 2.000,-- € bis 5.000,-- € im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.
- Anhörung bei Abweichungen von Satzungsbestimmungen (u.a. Bebauungsplan) mit örtlichen Bauvorschriften gemäß § 88 (7) LBauO und § 69 LBauO.

3. Kindergartenausschuss

Die Aufgabe dieses Ausschuss besteht darin, den Kindergarten Niederwerth zu fördern und im Einklang mit der Zielsetzung eines umfassenden Kindergartenplatzangebotes für die Niederwerther Bürgerschaft zu begleiten. Darüber hinaus soll der Ausschuss den Ortsgemeinderat bei dessen Überwachungsaufgaben im Hinblick auf die personelle und finanzielle Ausstattung des Kindergartens unterstützen.

4. Schulträgersausschuss

Die Zuständigkeit in Schulangelegenheiten regelt das Schulgesetz Rheinland-Pfalz in der jeweils geltenden Fassung.

5. Umlegungsausschuss

Die Aufgabe des Umlegungsausschusses besteht darin, die Durchführung der Umlegung oder der vereinfachten Umlegung durchzuführen, sofern die Durchführung nicht nach § 46 Abs. 4 Satz 1 oder § 80 Abs. 5 Satz 2 des Baugesetzbuches (BauGB) auf eine geeignete Behörde, insbesondere das Vermessungs- und Katasteramt oder die Flurbereinigungsbehörde überträgt.

6. Verkehrsausschuss

Die Aufgabe des Verkehrsausschusses besteht darin, ein Gesamtkonzept zu erstellen, welches den ruhenden und fließenden Verkehr im Innen- und Außenbereich regelt.

§ 5

Übertragung von Aufgaben des Gemeinderates auf den Ortsbürgermeister

Auf den Ortsbürgermeister wird die Entscheidung in folgenden Angelegenheiten übertragen:

1. Verfügung über das Gemeindevermögen sowie die Hingabe von Darlehen der Gemeinde bis zu einer Werthöhe von 500,--€
2. Vermietungen und Verpachtungen bis zu einer jährlichen Miet- und Pachteinnahme unter 500,-- €,
3. Vergabe von Aufträgen und Arbeiten im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel unter 5.000,-- €,
4. Zeitpunkt und Höhe sowie die Aufnahme von Krediten nach Maßgabe der Haushaltssatzung,
5. Gewährung von Zuwendungen bis zu 500,-- € im Einzelfall, im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach Maßgabe allgemeiner Grundsätze und Richtlinien des Gemeinderates,
6. Stundung und Niederschlagung von Steuern und Abgaben oder sonstiger Forderungen der Gemeinde Niederwerth,
7. Ausübung des Vorkaufsrechtes mit einem Wert unter 3.000,-- €,
8. Einvernehmen gemäß § 36 BauGB, wenn durch das Bauvorhaben die Grundzüge der städtebaulichen Entwicklung und Ordnung nicht berührt werden sowie Anhörung bei Abweichungen von Satzungsbestimmungen (u.a. Bebauungsplan) mit örtlichen Bauvorschriften gemäß § 88 (7) LBauO und § 69 LBauO (nach positivem Bauvorbescheid, nach bereits im ATU behandeltem Antrag mit keiner grundlegend neu zu treffenden Entscheidung).
9. Entscheidung über die Einlegung von Rechtsbehelfen und Rechtsmitteln zur Fristwahrung.
10. Vergabe von Standplätzen auf Messen, Volksfesten und ähnlichen Veranstaltungen im Sinne des § 14 Abs. 2 GemO.

Die Zuständigkeit des Ortsbürgermeisters für die laufende Verwaltung gemäß § 47 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 GemO bleibt von der vorstehenden Aufgabenübertragung unberührt.

§ 6

Beigeordnete

- (1) Die Zahl der Ortsbeigeordneten beträgt 3.

§ 7

Aufwandsentschädigungen für Mitglieder des Gemeinderates

- (1) Zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen erhalten die Gemeinderatsmitglieder für die Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderates eine Entschädigung nach Maßgabe der Absätze 2 bis 6.
- (2) Die Entschädigung wird gewährt in Form eines Sitzungsgeldes von 20,00 € pro Sitzung.
- (3) Neben der Entschädigung nach Abs. 2 werden keine Fahrtkosten für Fahrten zwischen Wohnort und Sitzungsort erstattet.
- (4) Neben der Entschädigung nach Abs. 2 wird nachgewiesener Lohnausfall in voller Höhe ersetzt; er umfasst bei Arbeitnehmern auch den Arbeitgeberanteil zu den gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträgen und die entgangenen tarifvertraglichen und freiwilligen Arbeitgeberleistungen. Auf Antrag wird der glaubhaft versicherte Verdienstaufschlag ersetzt, höchstens jedoch 30,-- € je Sitzung. Personen, die einen Verdienst- oder Lohnausfall nicht geltend machen können, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten einen Ausgleich entsprechend den Bestimmungen des Satzes 2. Dies gilt vor allem Personen, die kein eigenes Erwerbseinkommen erzielen, also Hausfrauen/-männer.
- (5) Neben der Aufwandsentschädigung erhalten die Gemeinderatsmitglieder für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach Reisekostenstufe B des Landesreisekostengesetzes.
- (6) Bei Teilnahme an mehreren Sitzungen an einem Tag wird nur ein Sitzungsgeld gewährt.
- (7) Die Fraktionen erhalten zusätzlich jährlich einen Pauschalbetrag von 30,-- € je Fraktionsmitglied zur Deckung der notwendigen Aufwendungen für die Fraktionsarbeit in Erfüllung kommunaler Aufgaben. Die Auszahlung erfolgt gegen Vorlage eines entsprechenden Verwendungsnachweises.

§ 7 a

Entschädigungspauschale elektronischer Sitzungsdienst

„Für die Teilnahme am elektronischen Sitzungsdienst erhalten die Beigeordneten/Ortsgemeinderatsmitglieder eine Entschädigungspauschale von 50,00 € jährlich. Anspruch auf diese Entschädigungspauschale haben die Beigeordneten/Ortsgemeinderatsmitglieder, die durch Unterschrift gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung Vallendar ihren Verzicht auf die Übersendung von Sitzungseinladungen und Niederschriften in Papierform erklären und stattdessen am elektronischen Sitzungsdienst teilnehmen. Die Erklärung hat nur Wirkung für

die Zukunft. Die Entschädigungspauschale wird nachträglich zum Ende des Kalenderhalbjahres in Raten von 25,00 € ausgezahlt.

§ 8

Aufwandsentschädigung für Mitglieder von Ausschüssen

- (1) Die Mitglieder der Ausschüsse des Gemeinderates erhalten eine Entschädigung in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von 20,00 € pro Sitzung.
- (2) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 7 Abs. 3 bis 6 und § 7 a entsprechend.

§ 9

Aufwandsentschädigung des ehrenamtlichen Ortsbürgermeisters

- (1) Die dem Ortsbürgermeister gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 EntschädigungsVO-Gemeinden zustehende monatliche Aufwandsentschädigung wird um 10 % erhöht.
- (2) Sofern nach den steuerrechtlichen Bestimmungen die Entrichtung der Lohnsteuer nach einem Pauschalsteuersatz möglich ist, wird der Pauschalsteuersatz von der Gemeinde getragen. Der Pauschalsteuerbetrag wird auf die Aufwandsentschädigung nicht angerechnet.
- (3) § 7 Abs. 4 und 5 gelten entsprechend.

§ 10

Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Beigeordneten

- (1) Der ehrenamtliche Beigeordnete erhält für den Fall der Vertretung des Ortsbürgermeisters eine Aufwandsentschädigung in Höhe der Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters gemäß § 12 Abs. 1 EntschädigungsVO-Gemeinden. Erfolgt die Vertretung des Stadtbürgermeisters nicht für die Dauer eines vollen Monats, so beträgt sie für jeden Tag der Vertretung ein Dreißigstel des Monatsbetrages, der dem Stadtbürgermeister zustehenden Aufwandsentschädigung. Erfolgt die Vertretung während eines kürzeren Zeitraumes als einen vollen Tag, so erhält er ein Sechzigstel der Aufwandsentschädigung nach Satz 2, den gültiger Betrag nach § 13 Abs. 4 KomAEVO.
- (2) Ehrenamtliche Beigeordnete ohne Geschäftsbereich, die nicht Gemeinderatsmitglied sind und auch keine Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 erhalten, erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen des Gemeinderates, der Ausschüsse, der Fraktionen und Besprechungen mit dem Bürgermeister (§ 50 Abs. 7 GemO) die für die Gemeinderatsmitglieder festgesetzte Aufwandsentschädigung.

- (3) Ehrenamtliche Beigeordnete, die nicht Mitglied des Verbandsgemeinderates sind, jedoch in Vertretung des Ortsbürgermeisters an Sitzungen des Verbandsgemeinderates teilnehmen und denen keine Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 gewährt wird, erhalten für die Teilnahme an diesen Sitzungen von der Gemeinde eine Aufwandsentschädigung gewährt. Sie beträgt ein Dreißigstel der für den Ortsbürgermeister festgesetzten Aufwandsentschädigung gem. § 12 Abs. 1 EntschädigungsVO-Gemeinden, mindestens den gültigen Betrag nach § 13 Abs. 4 KomAEVO.
- (4) Entsprechendes gilt für die Teilnahme an Besprechungen des Bürgermeisters der Verbandsgemeinde mit den Ortsbürgermeistern gemäß § 69 Abs. 4 GemO.
- (5) Sofern nach den steuerrechtlichen Bestimmungen die Entrichtung der Lohnsteuer nach einem Pauschsteuersatz möglich ist, wird der Pauschsteuersatz von der Ortsgemeinde getragen. Der Pauschsteuersatz wird auf die Aufwandsentschädigung nicht angerechnet.
- (6) Werden die Sätze des § 12 Abs. 1 Satz 1 EntschädigungsVO-Gemeinden geändert, ändert sich die Aufwandsentschädigung vom Zeitpunkt des Inkrafttretens der Neuregelung an.
- (7) § 7 Abs. 4 und 5 gelten entsprechend.

§ 11

Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Schriftführer

Ehrenamtliche Schriftführer erhalten für die Ausübung der Schriftführertätigkeit in Rats- und Ausschusssitzungen der Ortsgemeinde Niederwerth eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 30,00 € pro Sitzungstag.

§ 12

Inkrafttreten

- (1) Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 15. Juni 1974 mit den dazu ergangenen Änderungen außer Kraft.

Vergangene Rechtsstände:

Änderungssatzung zur Hauptsatzung vom 06.12.1994
EURO-Anpassungssatzung vom 7.12.1999
Änderungssatzung zur Hauptsatzung vom 06.09.2004
(aufgehoben durch Änderungssatzung vom 01.12.2009)
Änderungssatzung zur Hauptsatzung vom 31.08.2009
Änderungssatzung zur Hauptsatzung vom 01.12.2009
Änderungssatzung zur Hauptsatzung vom 01.09.2010
Änderungssatzung zur Hauptsatzung vom 29.03.2011
Änderungssatzung zur Hauptsatzung vom 23.09.2014
Änderungssatzung zur Hauptsatzung vom 27.09.2016
Änderungssatzung zur Hauptsatzung vom 25.03.2025